

Antrag auf **Übernahme der Schülerfahrkosten** für **PKW, Taxi oder Begleitperson** für das Schuljahr \_\_\_\_/\_\_\_\_

zum Besuch von städtischen Schulen in Aachen

(Zutreffendes bitte ankreuzen)  **Erstantrag**  **Folgeantrag**  **Antrag wg. Wohnungswechsel**  **Antrag wg. Schulwechsel**

Familienname, Vorname des Schülers/der Schülerin:	<input type="checkbox"/> W <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> D	Geburtsdatum:
Straße, Hausnummer:	PLZ:	Wohnort:
Familienname, Vorname des Erziehungsberechtigten: <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	Anschrift, falls abweichend vom Kind:	
	Telefonnummer:	
Im <b>oben genannten Schuljahr</b> wird folgende Schule besucht:	Klasse:	E-Mail Adresse (freiwillige Angabe):

<b>Bestätigung der Schule</b>	
Der Schüler besucht die Schule seit dem _____	
<b>Bei Wohnungswechsel:</b>	
Umzugsdatum _____	
Neue Anschrift _____	
_____	_____
Datum	Unterschrift und Schulstempel

**Folgende Unterlagen werden zur weiteren Klärung bzw. Bearbeitung benötigt:**

- Attest (Kinderarzt/Hausarzt)
- AOSF (Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung NRW) Bescheid; bei Erstantrag
- Bescheinigung des Arbeitgebers mit Anfangszeiten und Endzeiten
- Stundenplan mit Bestätigung der Schule
- **Ausführliche, schriftliche Erklärung – siehe 2. Seite-**, in der Sie die Gründe aufführen, die einer Beförderung Ihres Kindes durch Sie selbst entgegenstehen

**Hinweis zur Übernahme einer Taxibeförderung**

Dem Schulträger obliegt nach den Vorschriften des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NW.S.102) i. V. m. der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) vom 16. April 2005 (GV.NRW.S.420) nicht die Pflicht zu der Beförderung von Schülerinnen und Schülern. Er ist lediglich verpflichtet, die notwendigen entstehenden Kosten bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 100,00 Euro zu tragen. Diese Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler von Förderschulen.

Die Pflicht, dass die Schülerinnen und Schüler pünktlich an dem Unterricht teilnehmen können, obliegt den Erziehungsberechtigten. Sollte trotzdem die Beförderung einer Schülerin/eines Schülers mit einem Taxi oder Mietwagen beantragt werden, so haben **die Erziehungsberechtigten** (also beide Elternteile) nachzuweisen, dass eine Beförderungsmöglichkeit tatsächlich nicht gegeben oder nicht zumutbar ist. Ein allgemeiner Verweis auf berufliche Gründe, die der eigenen Beförderung des Kindes zur Schule entgegenstehen, reicht nicht aus.

**In diesem Zusammenhang bitte ich Sie mir mitzuteilen, ob Sie in der Lage sind, Ihr Kind selbst zu der Schule hin und zurück zu bringen.**

Weiterhin weise ich Sie darauf hin, dass der Schulträger lediglich in **besonders begründeten Ausnahmefällen** die Kosten übernehmen **kann**, die über ein Erstaten der Wegstreckenentschädigung (0,13 Euro pro Kilometer) hinausgehen. Daher ist durchaus möglich, dass ein von Ihnen zu tragender Eigenanteil verbleibt. Sollten Sie diesen nicht tragen können, bitte ich um einen entsprechenden Nachweis (Einkommensnachweis). Sollten Sie nicht im Besitz eines PKW sein, besteht auch die Möglichkeit, Ihnen die Kosten der notwendigen Begleitung in Höhe einer Monatskarte (**Aachen- Karte**) zu der Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs zu erstatten.

Vor Klärung des o.g. Sachverhaltes kann über Ihren Antrag nicht abschließend entschieden werden.

Die den Antragsunterlagen beigefügten Informationen über das Verarbeiten personenbezogener Daten nach Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich erkläre hiermit, dass die Angaben vollständig und richtig sind.

\_\_\_\_\_  
Ort/ Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



Aachen, 01.03.2019

## **Informationen über das Verarbeiten personenbezogener Daten nach Artikel 13 EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)**

Für das Bearbeiten des Antrags auf Übernahme der Schülerfahrtkosten zu dem Besuch von städtischen Schulen in Aachen ist es erforderlich, folgende personenbezogene Daten zu erheben:

- Name, Vorname, Anschrift der Schülerin/des Schülers, Geschlecht und Geburtsdatum,
- Name, Vorname, Anschrift eines Erziehungsberechtigten,
- Kontodaten zu dem Erteilen eines SEPA-Mandats für den Lastschriftzug
- ggfls. Name, Vorname, Geburtsdatum von Geschwisterkindern
- ggfls. Hinweis auf Bezug von Leistungen nach dem SGB XII oder AsylbLG

### **Verantwortlich für den Datenschutz und die Datenverarbeitung:**

Stadt Aachen Der Oberbürgermeister

FB 45/400 (Abteilung Schule des Fachbereichs Kinder, Jugend und Schule)

Tel.: 0241-432 45661 oder 0241-432 45662

E-Mail: [schuelerfahrtkosten@mail.aachen.de](mailto:schuelerfahrtkosten@mail.aachen.de)

### **Datenschutzbeauftragter:**

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Aachen

Tel.: 0241-432 7231

E-Mail: [datenschutz@mail.aachen.de](mailto:datenschutz@mail.aachen.de)

Das Verarbeiten von personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 2 DS-GVO ist u.a. das Erheben, Speichern, Übermitteln und Nutzen der Daten zu der Erledigung des beschriebenen Vorgangs und zu der Erfüllung des damit einhergehenden Zwecks.

Schülerfahrtkosten können gemäß der Schülerfahrtkostenverordnung auf Antrag von dem zuständigen Schulträger übernommen werden. Zu der Antragsprüfung müssen die hierzu notwendigen Daten erhoben werden. Die Erlaubnis zu dem Verarbeiten der personenbezogenen Daten ergibt sich gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO aus § 97 Schulgesetz NRW und der Schülerfahrtkostenverordnung.

Ihre Daten werden ausschließlich zu dem Zweck der Antragsbearbeitung und Kommunikation und ausschließlich von dazu berechtigten Personen verwendet. Zu der Eigenanteilsberechnung werden ggfls. Daten mit anderen Schulträgern ausgetauscht. Zu dem Ausstellen des Schülertickets und zu dem Einziehen des Eigenanteils werden die notwendigen Daten an den Verkehrsträger (ASEAG) weitergeleitet. Dieses Übermitteln ist für einen reibungslosen Ablauf zur Bereitstellung der Schülertickets erforderlich, liegt somit im öffentlichen Interesse und ist gem. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO gestattet.

Bei sämtlichen Verfahrensbeteiligten ist ein Verwenden Ihrer Daten nach den Regeln des Datenschutzrechts gewährleistet. Eine Weitergabe an unberechtigte Dritte ist ausgeschlossen.

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Leistungsgewährung und darüber hinaus für fünf Jahre gespeichert und anschließend gelöscht. Bei dem Verkehrsträger gelten ggfls. andere Aufbewahrungspflichten.

Sie sind gemäß Art.15 DS-GVO jederzeit ohne Angabe von Gründen berechtigt, kostenfrei von der verantwortlichen Stelle Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. Sie haben nach Art. 20 DS-GVO weiterhin das Recht, Ihre personenbezogenen Daten in einem direkt übertragbaren (digitalen) Format von dem Verantwortlichen anzufordern. Sie können gem. der Art. 16, 17, 18 DS-GVO bei nachvollziehbaren Gründen eine Berichtigung, die Einschränkung der Verarbeitung oder das Löschen Ihrer Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie gegen die Datenverarbeitung gemäß Art. 6 (1) lit. e) DS-GVO, die zu dem Wahrnehmen einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Widerspruch einlegen. Das Einfordern dieser Rechte können Sie entweder postalisch oder per E-Mail an die verantwortliche Stelle übermitteln. Sie können sich zu Fragen des Datenschutzes auch an den zuständigen Datenschutzbeauftragten wenden. Schließlich weisen wir Sie auf Ihr Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO hin.

#### **Aufsichtsbehörde:**

#### **Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW)**

Postfach 20 04 44 · 40102 Düsseldorf

**Telefon:** +49 (0) 211-38424-0

**E-Mail:** [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)